



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Anpassung der Verhältniszahl für Kinder- und
Jugendpsychiaterinnen und -psychiater

Vom 21. April 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Rückmeldungen aus der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung machen deutlich, dass das Versorgungsniveau zum Zeitpunkt der Aufnahme der Kinder- und Jugendpsychiater in die Bedarfsplanung nicht mehr ausreicht, um den Versorgungsbedarf zu decken. Immer mehr Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten, zeitnah Termine beim Kinder- und Jugendpsychiater zu erhalten. Im Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung vom 20. September 2018 wurde festgestellt, dass die potentiellen Wegezeiten zu einem Kinder- und Jugendpsychiater im Arztgruppenvergleich sehr hoch liegen. Kinder- und Jugendpsychiater sind von etwa vier Prozent der Bevölkerung (bezogen auf Bevölkerung unter 18 Jahren) erst in minimal 45 Minuten erreichbar.¹ Zur genaueren Bestimmung der Absenkung der Verhältniszahl wurden verschiedene Szenarioanalysen durchgeführt, um die Auswirkung einer Anpassung unter Berücksichtigung der verschiedenen versorgungspolitischen Zielsetzungen zu analysieren. Hierbei wurden insbesondere die unterschiedlichen Effekte auf städtische und ländliche Regionen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss eine Anhebung des Versorgungsniveaus (Reduktion der zum Zeitpunkt der Einführung der Arztgruppe in der Bedarfsplanung geltenden Verhältniszahl) um 10 Prozent. Dadurch ergibt sich eine neue Basis-Verhältniszahl für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater nach § 11 Anlage 5. Nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 bis 7 wurde diese Basis-Verhältniszahl mit dem Anpassungsfaktor modifiziert und eine neue Allgemeine Verhältniszahl für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater nach § 13 Absatz 4 BPL-RL gebildet. Dadurch entstehen nach Modellrechnungen ca. 60 zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendpsychiater, die sich gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilen.

Mit der Absenkung der Verhältniszahl wird ein Signal gesetzt, um den gestiegenen Versorgungsbedarf aufzuzeigen und die Niederlassungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendpsychiater zu erhöhen. Hierdurch soll eine Verbesserung der Versorgungssituation erreicht und die relativ heterogene Verteilung der Kinder- und Jugendpsychiater, die bereits vor Einführung der Bedarfsplanung bestand und bis heute aufgrund der geringen Arztlzahl noch immer besteht, ausgeglichen werden.

Die neue Allgemeine Verhältniszahl für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater ist gemäß § 9 Absatz 14 Satz 1 Nummer 3 spätestens zum 1. Januar 2023 in den Beschlüssen des Landesausschusses anzuwenden.

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Verhältniszahlen der anderen Arztgruppen, die seitens des Gemeinsamen Bundesausschusses jeweils im Einzelfall bewertet und ständig evaluiert werden.

¹ Sundmacher, L., Schang, L., Schüttig, W., Flemming, R., Frank-Tewaag, J., Geiger, I., Franke, S., Weinhold, I., Wende, D., Kistemann, T., Höser, C., Kemen, J., Hoffmann, W., Van den Berg, N., Kleinke, F. und Brechtel, T. (2018): Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung i.S.d. §§ 99 ff. SGB V zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung, Seite 54f.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
08.10.2021	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen zur Anpassung der Verhältniszahl für Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater
11.02.2022	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
08.04.2021	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahme
21.04.2022	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage

Zusammenfassende Dokumentation